



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

m.oppoing.v66x5bts@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Otremba

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 14.02.2020

GESCHÄFTSZ. 25-729/006 II#0239

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Rechtsgutachten zur Frage der Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes auf die KfW“ [#170649]**

Sehr geehrter Herr Oppong,

in Ihrer Eingabeangelegenheit hat mir die KfW Bankengruppe eine Stellungnahme zukommen lassen.

Die inhaltliche Bearbeitung durch die KfW Bankengruppe ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beanstanden.

Wie Ihnen bekannt ist, ist die KfW der Auffassung, dass es sich bei ihr nicht um eine auskunftspflichtige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, sondern um eine sonstige Bundeseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 IFG handle. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt a.M. vom 20. November 2019 hat die KfW Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt.

Ob in Ihrem Fall ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen ist, stellt sich somit erst als Folgefrage zu der Frage der grundsätzlichen Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Ich rege an, den Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten und habe den Vorgang daher ruhend gestellt.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Otremba